

Stellungnahme

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Nr. 2/2024 vom 22. Oktober 2024

zur beabsichtigten Konzentration der Arbeitsgerichte des Flächenlandes Schleswig-Holstein auf nur noch einen Standort.

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein beabsichtigt, aus Gründen der Kostenersparnis ein Fachgerichtszentrum in zentraler Lage in Schleswig-Holstein entstehen zu lassen. Dort sollen – offenbar in Neumünster – anstelle der bisherigen Standorte in Elmshorn, Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster landesweit ein Arbeitsgericht sowie ein Landesarbeitsgericht eine neue Wirkungsstätte erhalten. Entsprechende Überlegungen betreffen auch die Sozialgerichtsbarkeit.

Die Pläne sind seitens der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, der Rechtsanwaltschaft und der Richterschaft erheblicher Kritik ausgesetzt. Der Zugang zum Recht dürfe keinem Spardiktat unterworfen werden. Die räumliche Nähe der Gerichte zu rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern sei gerade im Arbeits- und Sozialrecht besonders wichtig. Justiz müsse in der Fläche wahrnehmbar sein – und dies gerade in Zeiten, in denen der Rechtsstaat vielen Menschen fremd geworden ist.

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband (D ArbGV) schließt sich dieser Kritik an.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist eine Gerichtsbarkeit, die „in die Fläche geht“. Für sie gilt in besonderer Weise, dass ihre Richterschaft mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut sein muss. Auch die in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die von den örtlichen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen werden, müssen bisher im Gerichtsbezirk wohnen oder dort tätig sein. Die Richterinnen und Richter der jeweiligen Spruchkörper wissen, was den örtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in wirtschaftlich schwierigen Situationen zugemutet und was zur gütlichen Lösung von Konflikten angeboten werden kann.

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Marker Allee 94 · 59071 Hamm · info@arbeitsgerichtsverband.de · 02381 / 891 220

Vereinsregisternummer VR 4364 · Amtsgericht Köln · Präsident Dr. Holger Schrade · Steuernummer 17/411/03520 · FA Hamburg-Nord

Kreissparkasse Köln · IBAN DE86 3705 0299 0000 1000 36 · Kontonummer 100 036 · Bankleitzahl 370 502 99

Diese Bodenhaftung ginge verloren, setzte ein Flächenland mit fast 16.000 Quadratkilometern – sechsmal so groß wie das Saarland – darauf, auf Arbeitsgerichtsbezirke zu verzichten und im gesamten Land lediglich einen Gerichtsstandort vorzusehen. Ausgangspunkt für Überlegungen, was die Arbeitsgerichtsbarkeit braucht, um ihrer Rechtspflegeaufgabe auch künftig effektiv nachkommen zu können, darf mithin tatsächlich kein Spardiktat sein. Denn ein Rechtsstaat kostet immer.

Gleichwohl:

Natürlich haben zurückgehende Eingangszahlen und die Herausforderungen des demografischen Wandels in allen Gerichtsbarkeiten – auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit – Veränderungen bewirkt. Hinzu kommen die Einführung der elektronischen Gerichtsakten, des elektronischen Rechtsverkehrs und der Videoverhandlungen sowie der auch in der Justiz wahrnehmbare Trend hin zu mehr Homeoffice. Ein Anpassungs- und Reformbedarf ist mithin zweifelsohne gegeben. Dieser muss jedoch vom rechtssuchenden Bürger her gedacht werden: Was brauchen Menschen, die ihr Recht mithilfe der Arbeitsgerichtsbarkeit durchsetzen wollen oder müssen? Und wie kann die Justiz diesen auch verfassungsrechtlich verbrieften Bedürfnissen mit hochqualifizierten und hochmotivierten sowie zufriedenen Bediensteten des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes niedrigschwellig, bürgernah und natürlich auch effizient entsprechen? Da hilft es nicht, den Vergleich mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zu suchen, deren beide Instanzen in Schleswig verortet sind, wie es die Landesregierung tut. Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit unterscheiden sich sehr deutlich und haben jeweils sehr unterschiedliche Bedürfnisse.

Es ist zu wünschen, dass sich die Landesregierung in Schleswig-Holstein diese Fragen stellt und die maßgeblichen Akteure des Arbeitsrechts – die Arbeitsgerichte, die Rechtsanwaltschaft, die Gewerkschaften und Arbeitsgeberverbände – konstruktiv in den Prozess einbindet, die sehr gut funktionierende Arbeitsgerichtsbarkeit weiterzuentwickeln und so langfristig zu erhalten!

Für Vorstand und Verbandsausschuss des DArbGV



Dr. Holger Schrade
Präsident



Prof. Dr. Matthias Jacobs
Vizepräsident